

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Ausgabe täglich nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bezugspreis: vierteljährlich ohne Frangierlohn 1,50. Bestellungen nehmen entgegen die Geschäftsstelle, außerdem die Zeitungsboten, die Landbriefträger und sämtliche Postanstalten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 A., die Kleinanzeigen 40 A. Bei unregelmäßiger Wiederholung - Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zellen - Abzähle. Offerten zeichnen ob. Ausf. durch die Exp. 25 A.

Nr. 20

Samstag, den 24. Januar 1914

74. Jahrgang

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Hirschberg.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 9. August 1913 wird für den Gemeindebezirk Hirschberg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfen den Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteines, die Straßenninne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenninnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Gemeindevorstand das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindeseitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Die Gemeinde ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Hirschberg, den 15. September 1913.
Der Bürgermeister: Decker.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Hirschberg, den 15. September 1913.
Die Polizeiverwaltung: Der Bürgermeister: Decker.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.
Der Kreisausschuß des Dillkreises: v. Jizewich.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Bezirk der Landgemeinde Hirschberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Hirschberg vom 15. Sept. 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenninnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanallöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenninnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfen den Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenninnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.

Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenninnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hirschberg, den 18. Dezember 1913.
Der Bürgermeister: Decker.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Tringenstein.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. Juni 1913 wird für den Gemeindebezirk Tringenstein folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfen den Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig einschließlich des Bordsteins, die Straßenninne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenninne von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindeseitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Tringenstein, den 15. Juli 1913.

Der Gemeindevorstand: Thielmann, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Tringenstein, den 20. August 1913.

Die Polizeiverwaltung: Thielmann.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Dillkreises: v. Jizewich.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Bezirk der Landgemeinde Tringenstein folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Tringenstein, vom 15. Juli 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenninnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, des Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenninnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfen den Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenninnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Bei starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenninnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm und sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tringenstein, den 19. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Thielmann.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in dem Ortsbezirk zu Gleisbach.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1. Juni 1913 wird für den Ortsbezirk Gleisbach folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfen den Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens

zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsberings wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßenrinne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinne von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B.G.B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Gemeinderat das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht seitens der Gemeinde zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeinderat ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Heilsbach, den 16. Juli 1913.

Der Gemeinderat: Diekmann, Bürgermeister.

Schöffen: Fr. Heun, W. Cuz.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Heilsbach, den 2. August 1913.

Die Polizeiverwaltung: Diekmann, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Distriktes: v. Ziegewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Heilsbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Heilsbach, vom 16. Juli 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsoffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige festgestellt hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) besreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Schnee und Eis dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögens-falle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Heilsbach, den 17. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Diekmann.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Rodenroth.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Juni 1913 wird für den Gemeindebezirk Rodenroth folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsberings wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig einschließlich des Bordsteins, die Straßenrinnen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinne von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B.G.B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefeitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Rodenroth, den 28. Juli 1913.

Ries, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Rodenroth, den 28. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung: Ries, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Distriktes: v. Ziegewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Rodenroth folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Rodenroth vom 28. Juli 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachm. und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergleichen in die Kanalsoffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige festgestellt hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) besreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Schnee und Eis dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögens-falle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Rodenroth, den 18. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Ries.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Allendorf.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. September 1913 wird für den Gemeindebezirk Allendorf folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßenrinne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Seiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Gemeinderat das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefeitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last und sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Allendorf, den 9. August 1913.

Der Bürgermeister-Stellvertreter: Franz.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Allendorf, den 26. September 1913.

Die Polizeiverwaltung:

Der Bürgermeister-Stellvertreter: Franz.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Distriktes: v. Ziegewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Allendorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Allendorf vom 9. August 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsoffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige festgestellt hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten. Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von dem Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abfluß hat. Die Anlage von Stauungen in den Rinnensteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Gesetz eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Villenb., den 18. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Heppner.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Distrikt hat mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein in Stuttgart einen neuen Haftpflicht-Versicherungsvertrag bis zum 1. Januar 1924 abgeschlossen, wonach sämtliche Gemeinden des Kreises gegen Haftpflicht in dem genannten Umfang auf Kosten des Kreises versichert sind:

1. aus der Gemeindeverwaltung, der Ausübung der öffentlichen Gewalt und den kommunalen Einrichtungen,
2. aus Sicherheits- und Gesundheitspolizei,
3. aus der Tätigkeit der Berufs- oder Pflichtfeuerwehr einschließlich des Fuhrwerks (Spritzen pp.) und der Tierhaltung zu Zwecken des kommunalen Feuerhutes (jedoch mit Ausschluß der Verwendung von Kraftfahrzeugen),
4. aus Haus- und Grundbesitz, bei Betriebsräumen und Betriebsgrundstücken aber nur, soweit der betr. Betrieb mitversichert ist,
5. aus Hochbauarbeiten,
6. aus der Armen- und Waisenpflege,
7. aus dem Betriebe von Land- und Forstwirtschaft — Tierhaltungen ausgenommen —. Ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Beschädigung der auf die Gemeinde weide getriebenen Tiere,
8. aus dem Betriebe von Lehm-, Kies-, Sand- und Mergelgruben (nicht auch Steinbrüchen),

9. aus dem Betriebe von Badeanstalten, für deren Benutzung kein Entgelt verlangt wird,

10. aus dem Betriebe von Fahrstühlen, Aufzügen, und Kranen, die in den unter 4 genannten Grundstücken oder Betrieben verwendet werden, aus der Benutzung von Brücken-Zentesimal- und anderen Waagen, Markthallen (Schranken) und Gemeindegeldhäusern,

11. aus dem Besitz, dem Bau, der Unterhaltung, Ausbesserung und Reinigung von Straßen, Wegen, Bürgersteigen und Brücken, ferner aus dem Bau neuer Kanalleitungen (einschließlich Erweiterung und Ausbau), dem Besitz fertiger Kanalleitungen (einschließlich Pumpwerken und Kläranlagen, der Ausführung von Kanalanstschlüssen und Ausbesserung von Kanalleitungen,

12. aus der Bestreuung der Bürgersteige bei Winterglätte,

13. aus der Unterhaltung bezw. Leitung von Schulen ohne Internat (Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Töchtererschulen).

Die persönliche Versicherung derjenigen Lehrer, welche dem Deutschen Lehrerverein beigetreten sind und dadurch eo ipso gegen Haftpflicht versichert sind, ist in die Versicherung durch den Kreis nicht eingeschlossen. Dagegen sind in diese Versicherung miteingeschlossen die sämtlichen Volksschullehrerinnen (da diese nicht Mitglieder des Deutschen Lehrervereins sind).

Zu 11 und 12 vorstehend bemerke ich noch besonders, daß in der vom Kreise neu abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sowohl die den Gemeinden selbst als auch die ortstatutarisch den Anliegern nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) obliegende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege mit einbezogen ist, jedoch die etwa bestehenden diesbezüglichen Haftpflichtversicherungsverträge der Privateigentümer ohne weiteres gekündigt werden können.

Ich ersuche, die Privat-Eigentümer, die gewiß vielfach gegen das mit der Streupflicht verbundene erhebliche Risiko versichert sind, von dieser Kündigungsmöglichkeit in Kenntnis zu setzen.

Werden den versicherten Gemeinden oder Privaten gegenüber Schadenersprüche geltend gemacht, so ist dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart unter ausführlicher Darlegung des Schadensfalles durch meine Vermittlung sofort Mitteilung zu machen. Bevor der Versicherungs-Verein den Schadenfall geprüft und sich darüber ausgesprochen hat, soll nie eine Haftbarkeit anerkannt werden. Es ist dies genau zu beachten.

Villenb., den 21. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: v. Zigelwiz.

Bekanntmachung.

Die Wiederwahl des Karl August Thielmann zu Tringenstein zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Villenb., den 21. Januar 1914.

Der Königl. Landrat: v. Zigelwiz.

Nichtamtlicher Teil.

Ebersbach unter Preußen.

(Fortsetzung.)

Von den Dörfern im Diepholztal sei noch erwähnt, daß 1897 Straßenebersbach Straßenbeleuchtung mit Petroleumlicht bekam, die später in elektrische Beleuchtung umgewandelt wurde. In Steinbrücken wurde 1902 eine elektrische Zentrale erbaut, und seitdem hat auch dieser Ort elektrische Straßenbeleuchtung. Vergebersbach hat seit 1911 und Rittershausen seit 1912 elektrische Straßenbeleuchtung.

Registriert sei dann noch, daß am 21. September 1909 das nachmittags über Haiger und Villenburg fliegende Luftschiff Juppelin 3 von unsern Höhen aus beobachtet wurde, daß am 24. April 1912 nachmittags die erste Ballonlandung

in unserer Gegend oberhalb Rittershausen stattfand, daß am 12. April 1913 das erste lenkbare Luftschiff, Militär-Luftschiff „P. 2“, über Mandeln, Straßenebersbach und Rittershausen unser Tal überquerte, und daß am 20. Juni 1913 mittags die erste Flugmaschine über unserm Tal gesichtet wurde.

Seider ist aus den letzten Jahrzehnten auch von allerlei Schrecken zu berichten, von dem unsere Gegend betroffen wurde. Manches Unwetter hat in diesen Zeiten hier gehaust. So jagte Ende 1875 ein wilder Sturmwind über unser Tal hin, der auf der Neuhütte das Magazin umstürzte und zu Eibelshausen ein neuaufgeschlagenes Haus nebst einer Scheune umwarf. Wenige Monate später tobte am 12. März 1876 von Abend bis Mitternacht wieder ein furchtbarer Sturm, der in der Oberförsterei Ebersbach an 20 000 Raummeter Holz umwarf. Die Nacht auf den 1. Juli 1895 brachte dem oberen Diepholztal Hagelschlag, der namentlich in Vergebersbach, Straßenebersbach, Steinbrücken und Mandeln Schaden tat. In Wissenbach war das Unwetter ein Hans um, in Laasphe wurde ein Maschinenschuppen eingedrückt. November 1890 wurde durch eine Wasserflut im Tal Schaden verursacht. Durch Hagelschlag am 23. Juni 1901 wurde die Ernte zu Vergebersbach und Straßenebersbach sehr geschädigt. Am 1. Oktober 1907 zogen mittags zwischen 12 und 2 Uhr ungewöhnlich schwere Gewitter über unsere Gegend hin. Ueber einige Gemarkungen, wie Jellerdilln, Oberroßbach, Niederroßbach und Hirsenhain brachte das Wetter auch schweren Hagel, der das noch im Feld stehende Getreide und das Obst auf den Bäumen zerschlug. In Straßenebersbach zersplitterte ein Blitzstrahl eine Telegraphenstange, und in Roth bei Mandeln zündete der Blitz in einem Kuhstall, der im Ru in Flammen stand, die bald auch auf ein benachbartes Wohnhaus übersprangen und dasselbe ebenfalls vernichteten. Anfang Februar 1909 brachte das rasche Schneeschmelzen Hochflut, die auch in unserem Tal Schaden genug anrichtete.

Ermahnt sei, daß damals noch hier und da Wildschweine unsere Gemarkungen schädigten. In der Strut wurden 1874 im Mai Wildschweine erlegt. Ganze Mädel Wildschweine bis 15 Stück zeigten sich 1876 bei Weibelbach. Von dem Landrausant wurden damals 12 Mann Freiwäffe auf Sanjagd ausgesandt. Ebenso traten im Winter 1883 auf 1884 bei Rittershausen wieder Mädel von Wildschweinen auf. Seitdem haben diese schwarzen Gefellen unsere Gegend mehr gemieden.

Auch von schweren Feuersbräuten ist noch zu berichten, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts unser Tal heimsuchten. Am 7. Mai 1879 brach am Morgen um 10 Uhr in Wissenbach Feuer aus und nahm, von einem starken Nordostwind begünstigt, einen solchen Umfang an, daß in wenigen Stunden die Kirche, 48 Wohnhäuser und 51 Scheunen und Stallungen von dem Flammenmeer verschlungen wurden. Die Hälfte des Dorfes war vernichtet, 20 Personen waren obdachlos geworden und hatten fast ihr ganzes Hab verloren. Nur 49 Wohnhäuser nebst Scheunen und Ställen waren stehen geblieben. Von der Kirche fanden noch die Umfassungsmauern; die Turmuhr war vernichtet, die Glocke geschmolzen.

Der unglücklichen Gemeinde wurde rasche Hilfe zuteil. Von Villenburg kamen am selben Tage noch drei Wagen mit Lebensmitteln. Von Niedersfeld brachte am folgenden Morgen ein langer Wagenzug Brot, Kartoffeln, Heu und Stroh. Aus Sechshelden kamen 20 Fuhrwerke mit allerlei Gebrauchsgegenständen und Eßwaren, darunter 66 Sack Kartoffeln. Die andern Nachbargemeinden standen in helfender Liebe auch nicht zurück.

Am Sonntag, den 11. Mai hielt Pfarrer Spieß von Frohnhausen auf der Brandstätte Gottesdienst. Welche Gaben für die Abgebrannten gingen aus dem ganzen Lande ein. In Wiesbaden z. B. wurde an einem Tage, den 9. Juni, über 474 Mk. quittiert. Auch der ehemalige Landesherr, Herzog Adolf von Nassau, schenkte 500 Mk.

Ein neuer Brand in Wissenbach kam 1893 aus, durch den 8 Gebäude, 3 Wohnhäuser und 5 Scheunen eingeäschert wurden. (Schluß folgt.)

N e b e - Vergebersbach.

Der Flieger Tormaelen.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Nachdruck verboten.)

(19. Fortsetzung.)

Wenn Tormaelen starb, ging die Fabrik in den Besitz seines Bruders über. Der aber konnte natürlich nicht daran denken, in eigener Person deren Leitung zu übernehmen; denn es fehlte ihm an allen dazu erforderlichen Fachkenntnissen, und er würde überdies sehr wenig Lust verspüren, das glänzende und angenehme Leben, das er als wohlhabender Offizier führen konnte, mit dem arbeitsreichen, verhältnismäßig unscheinbaren Dasein eines Industriellen zu vertauschen. Harald würde also ungewisselhaft darauf bedacht sein, das Etablissement so rasch als möglich zu verkaufen, und er war ein leichtsinniger, junger Mensch, den zu übervertellen nicht schwer fallen konnte, wenn man in der Lage war, durch ein rasches und verlockendes Anerbieten allen anderen Kaufleuten zuvorzukommen.

Darüber, daß es an solchen Liebhabern nicht fehlen würde, gab sich Impenkovden keine Gedanken hin. Die Verbesserungen, die Gerhard Tormaelen dank einer ihm patentierten Erfindung, im Bau der von ihm vorzugsweise hergestellten Explosionsmotoren eingeführt, hatten die von seinem Vater im traurigsten Zustande übernommene Fabrik rasch zu hoher Blüte gebracht. Es mochte zurecht in der ganzen Provinz nur wenige industrielle Unternehmungen von gleich glänzenden Zukunftsaussichten geben, und seine beneidenswerte Situation war natürlich kein Geheimnis für die Konkurrenz. Was aber die Konkurrenz schwerlich wissen konnte, und was auch Harald Tormaelen selbst wenn er davon unterrichtet war, sicherlich nicht in seiner ganzen Bedeutung ergriff, waren die ungeheuren Chancen der von Gerhard Tormaelen gemachten neuen und bereits zum Patent angemeldeten Erfindung eines ganz leichten Motors, wie ihn namentlich die Kraftwagenindustrie seit langem vergeblich ersehnte. Als Mitarbeiter und Gehilfe des genialen Erfinders wußte Impenkovden besser als irgend jemand in der Welt, wie vollständig die ersten, wenige Tage vor dem verhängnisvollen Unfall fertig gestellten Modelle alle in sie gesetzten Erwartungen erfüllten, und mit welcher Begeisterung sie von den Interessenten aufgenommen worden würden. Es war vorauszufragen, daß man die Fabrik auf ihren doppelten oder dreifachen Umfang würde vergrößern müssen, um dem Ansturm der Bestellungen zu genügen. Und allein der Verkauf der Auslandspatente konnte Millionen eintragen. Der Glücke, dem es gelang, das Ausbaugebiet der neuen Erfindung für einen mäßigen Preis in seinen Besitz zu bringen, war dadurch mit einem Schlag zum schwerreichen Mann geworden, und Impenkovden hätte sich für einen ausgemachten Narren gehalten, wenn

er nicht Himmel und Erde in Bewegung gesetzt hätte, dieser Glücke zu werden.

Er selber war als Sohn eines kleinen Beamten völlig heischlos, aber seine Armut erschien ihm nicht als ein unüberwindliches Hindernis für die Verwirklichung seiner kühnen Hoffnungen und Wünsche. Es gab der prefulanten Köpfe unter den Großkapitalisten genug, die mit Freuden bereit sein würden, die seltene Gelegenheit zu nützen und mit ihm, dem erfahrenen Techniker, gemeinschaftliche Sache zu machen. Von einem Risiko war bei diesem Geschäft ja von vornherein keine Rede. Selbst für den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß die Fabrik nach ihrem vollen, augenblicklichen Werte bezahlt werden mußte, bedeutete die in dieser Erwerbung selbstverständlich eingeschlossene Uebergabe des neuen Patents an den Käufer einen in seiner Höhe kaum zu schätzenden Gewinn, der die gezahlten Hunderttausende mindestens mit ebenso vielen Millionen aufwog.

Und angesichts der Wahrscheinlichkeit, daß Gerhard Tormaelens Lebensdauer nur noch nach wenig Tagen bemessen sein könnte, hatte Impenkovden seine Zeit nicht verloren. Er war zu einem ihm oberflächlich bekannten Wärsenprefulanten gegangen, von dessen Kühnheit und dessen rascher Initiative man sich die wunderbaren Geschichten erzählte, und er hatte ihn in die Zuchlase so weit eingeweiht, als er es tun durfte, ohne Gefahr, sich im entscheidenden Augenblicke von dem Klügern beiseite geschoben zu sehen. Und er hatte in vollstem Maße das Verständnis gefunden, auf das er gehofft. Herr Adolf Erignis hatte sich nach seinem ersten Besuche nur eine Bedenkzeit von wenig Stunden bedungen, die für ihn ausreichte, sich über die Wichtigkeit von Impenkovdens Angaben zu informieren, und schon die zweite Konferenz hatte zum Abschluß eines vorläufigen Vertrages geführt, der den Oberingenieur ermächtigte, unmittelbar nach Gerhard Tormaelens Tode als Kaufmänniker aufzutreten.

Aber schon bei diesen Vorverhandlungen hatte sich Impenkovden davon überzeugen können, daß sein zukünftiger Kompagnon den Vöwenanteil des Gewinnes für sich beanspruchen würde, und daß er ihm im Grunde nicht viel mehr zugesagt hatte, als den Posten eines hochbezahlten Betriebsleiters, dem außer seinem Gehalt auch noch ein gewisser Prozentsatz der Erträge als Zantime zufließen sollte. Impenkovden war in seinen Mitteilungen schon zu weit gegangen, als daß er durch eine Zurückweisung dieser Bedingungen die Möglichkeit eines Abbruches der Verhandlungen hätte herausbeschreiben dürfen. Aber er hatte die Gestaltung der Dinge als eine bittere Enttäuschung empfunden, und sein Gehirn hatte fieberhaft gearbeitet, um vielleicht doch noch einen anderen, besseren Weg zu dem ersehnten Ziele zu entdecken. Das Ergebnis dieser angestrengten Geistesanstrengung war der briefliche Heiratsantrag gewesen, durch den Sabine Heßmer gestern überrascht worden war.

Er hatte sie nicht eigentlich belogen, als er ihr in diesem Briefe von seiner seit langem gehegten Liebe gesprochen hatte, und es war ein gut Teil Wahrheit gewesen in alledem, was er bei ihrer mündlichen Aussprache über die Geschichte dieser unglücklichen Liebe und über die Gründe seiner Zurückhaltung gesagt. Aber was ihn getrieben hatte, gerade diesen Augenblick für seine Werbung zu wählen, war doch einzig die Hoffnung, seine Absichten mit Hilfe ihres Vermögens ohne Inanspruchnahme eines fremden Beistandes zu erreichen.

Wohl war er des Erfolges nicht unbedingt sicher gewesen, und er hatte lange geäußert, ehe er sich entschloß, den Brief in den Kasten zu werfen. Aber der Glaube an seinen guten Stern hatte doch schließlich den Sieg davon getragen über alle Bedenken. Warum auch hätte sie ihn durchaus verschmähen müssen! Er wußte, daß er den Frauen gefiel, und Sabine Heßmer war nicht mehr in dem Alter, wo ein Mädchen unbedenklich Nein sagen darf, wenn sie ihre Seele nicht von einem Sturm der Leidenschaft durchgittert fühlt. Hatte sie sich, wie es Impenkovdens Ueberzeugung war, früher auf Harald Tormaelen Hoffnungen gemacht, so mußten diese Hoffnungen längst in nichts zerfallen sein, und zu einer wirklichen Liebe zu Gerhard vermochte er nicht zu glauben, wie verdächtig auch seinem eifersüchtigen Spürsinn mancherlei kleine Anzeichen hatten erscheinen wollen. Von der großen Veränderung, die neuerdings in Harald Tormaelens Leben eingetreten war, wußte er nichts; aber auch die Kenntnis dieser Dinge würde ihn schwerlich von seinem Schritt zurückgehalten haben, denn er hatte eine zu hohe Meinung von Sabine und hielt sie für viel zu stolz, als daß er an die Möglichkeit gedacht hätte, sie könne noch immer einem Manne anhängen, von dem ihre Liebe einmal verschmäht worden war.

Er war seines Erfolges nicht unbedingt sicher gewesen, aber mit einer so bedingungslosen Abweisung, mit einem Nein, das ihm auch für die Zukunft jede Hoffnung nahm, hatte er doch nicht gerechnet. Ein tiefer, nagender Groll war von jener Unterredung in ihm zurückgeblieben — eine feindselige Empfindung gegen die Frau, die ihn verworfen, und ein Gefühl tiefen, fast leidenschaftlichen Hasses gegen die beiden Männer, die er dafür verantwortlich machte, gegen Gerhard und Harald Tormaelen. Der eine von ihnen freilich war in diesem Augenblick ein sterbender Mann, an dessen Qualen er ohne jede Regung des Mitleids dachte; der andere aber stand jetzt in der vollen Blüte männlicher Kraft und Schönheit vor ihm, auch in der schlichten, bürgerlichen Kleidung eine bestechende, ritterlich vornehme Erscheinung. Und in demselben Maße, wie er seine Ueberlegenheit empfand, fühlte er den brennenden Haß in seinem Innern heißer aufflammen und sich tiefer in seine Seele bohren.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— **Ueber die Gestaltung der wirtschaftlichen Konjunktur** herrschen zwischen Theoretikern und Praktikern Meinungsverschiedenheiten. Auf dem 33. Stiftungsfest des Vereins zur Förderung des Gewerbes in Berlin, an dessen Spitze der Kaiser steht, sprach Handelsminister Scharow die Hoffnung aus, daß der augenblickliche Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur sehr bald einer freundlicheren Tendenz weichen würde, zumal eine Abschwächung eigentlich nur im Baumarkt und der Textilindustrie eingetreten sei, während die Eisenindustrie, der Bergbau und die Schifffahrt nichts von einem Nachlassen der Konjunktur bemerken ließen. Auch von einer allgemeinen Arbeitslosigkeit könne man nicht sprechen, nur in den Großstädten und in Mitteldeutschland sei die Nachfrage größer als das Angebot, indessen sei auch hier ein baldiger Ausgleich zu erhoffen. Es darf dem gegenüber nicht verschwiegen werden, daß die Praktiker die Lage leider noch immer pessimistisch ansehen.

— **Unser Außenhandel im verflochtenen Jahre** zeigte eine überaus günstige Entwicklung, da der Wert der ausgeführten Waren auf 10 Milliarden Mark von 9,9 Milliarden des Jahres 1912 stieg, während der Wert der eingeführten Waren mit rund 10,7 Milliarden nahezu unverändert blieb. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr sank von 1735 auf 615 Millionen Mark. Da der Transport Geld kostet, der Export Geld einbringt, so ist die vorjährige Entwicklung lebhaft zu begrüßen und zu wünschen, daß sie auch im neuen Jahre anhält. Voraussetzung dafür ist in erster Linie, daß die Ernte ähnlich reich ausfällt, wie anno 1913, in dem auch der Güterverkehr unserer Eisenbahnen mit 1418 Mill. noch eine Zunahme von 40 Millionen aufwies, während der letzte Jahresmonat allerdings eine Mindereinnahme von 2,25 Millionen zu verzeichnen hatte.

— **Postkreditbriefe.** Bei einer Besprechung des Staatssekretärs des Reichspostamts mit Persönlichkeiten des Handels und der Industrie fand die Ansicht der Einführung von Postkreditbriefen allgemeine Anerkennung. Ferner wurden zahlreiche Wünsche, des deutschen Handelstages für den nächsten Weltkongress erörtert.

— **Die Verkehrseinnahmen** der deutschen Eisenbahnen betrugen im Dezember 1913 im Personenverkehr 68,6 Mill. Mark oder 562 081 Mk. mehr, im Güterverkehr 162,6 Mill. Mark oder 2,25 Millionen Mark weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Rückgang im Güterverkehr ist durch die wirtschaftliche Konjunktur veranlaßt.

— **Aus der Welt der Technik.** Verschiedene amerikanische Eisenbahngesellschaften haben in ihren Lagersystemen drahtlose Telegraphenstationen eingerichtet. Man kann also vom Zuge aus Telegramme ausgeben, die prompt erledigt werden. Schreib- und Arbeitsräume in diesen Zügen, ja selbst Druckereien, waren in diesen Zügen seit langem nichts Seltenes. Ein eigenartiger Ausfahrartikel der Schweiz ist — elektrische Kraft, die in den Anlagen an den zahlreichen Sturzwehrräumen gewonnen wird. Nach einer Statistik beträgt diese Ausfuhr etwa 500 000 Pferdestärken pro Jahr. In keinem Lande der Erde zieht die chemische Industrie aus der Steinkohle so weitgehenden Nutzen wie in Deutschland. Ein Drittel des Ammoniaks, 1 Million Tonnen im Werte von nahezu 250 Millionen Mark, ist deutsches Fabrikat. Die Teerfarbenstoffe, die Deutschland in einem Jahre an das Ausland abgibt, stellen einen Wert von etwa 125 Mill. Mark.

— **Deutscher Gelehrtenfleiß.** Professor von Soden, der vor einigen Tagen auf der Berliner Untergrundbahn ums Leben gekommene Gelehrte, hatte sich besonders die Erforschung der ältesten Textgestalt der neuhannoverschen Schriften zur Aufgabe gesetzt. An der Hand eines auf die Erleichterung der Vergleichungsarbeit eingerichteten Vordruckes wurden im Laufe der Jahre etwa 2500 alte Handschriften, darunter viele Hunderte, planmäßig verglichen, nach ihrem Textcharakter eingeteilt und für die textgeschichtlichen Schlussfolgerungen verwertet. 16 Jahre lang hat der Gelehrte für den Abschluß dieses Werkes gebraucht, für das an Kosten etwa 200 000 Mark aufzubringen waren.

— **Schachtvermehrung im Kalibergbau.** Das Jahr 1913 stand noch mehr als seine Vorgänger im Zeichen der Schachtvermehrung beim Kalibergbau. Bekanntlich ist der Gesamtabsatz der Kalilager durch das Kaligesez vom Mai 1910 kontingentiert, d. h. in seiner Gesamthöhe festgelegt und in bestimmter Weise auf die einzelnen Werke verteilt. Die Zahl der am Absatz beteiligten Werke ist im Laufe des letzten Jahres von 114 auf 160, also um 46 gestiegen. Von diesen Werken besitzen aber nur 97 eine definitive Vollquote. Das Kaligesez bestimmt nämlich, daß neue Werke zunächst nur eine vorläufige Beteiligung erhalten, die so hoch bemessen ist, daß sie zur Aufschüttung des Lagers genügt. Diese vorläufige Beteiligung darf aber in den ersten zwei Jahren nach dem Aufstehen des Kalilagers 50 Proz. der Durchschnittsbeteiligung aller fördernden Schachtanlagen nicht übersteigen. Sind die Lagerungsverhältnisse innerhalb der ersten zwei Jahre genügend geklärt, so erfolgt die Festlegung der endgültigen, bis zum 1. Januar 1917 in Kraft bleibenden Beteiligungsziffer. Ihre Höhe richtet sich nach der Reichhaltigkeit und Güte des aufgeschütteten Lagers und nach der von einer besonderen Kommission ermittelten Leistungsfähigkeit der gesamten Betriebseinrichtungen. Aber auch nach Festlegung der endgültigen Beteiligung gelangt das Werk doch nicht sogleich in den vollen Genuß derselben. Es tritt nämlich im ersten Jahre nach Festlegung der Quote eine Kürzung von 30 Proz., im zweiten Jahre von 20 und im dritten von 10 Proz. ein, so daß die Schachtanlage erst im vierten Jahre nach Festlegung der endgültigen Beteiligung oder erst im sechsten Jahre nach Aufschüttung der Kalilager ihre Förderbeteiligung voll und ganz ausnützen kann. Neben den 97 Werken mit einer Vollquote nehmen noch zwei Werke mit 70 Proz. Karenzquote und 61 Werke mit provisorischer Quote an dem Gesamtabsatz teil. Außerdem sind noch 22 Schächte im Bau begriffen, von denen etwa die Hälfte schon im Laufe dieses Jahres in Förderung gelangen und eine provisorische Beteiligung erhalten dürften. Am Ende des Jahres 1914 wird also die Zahl der selbständigen förderfähigen Kalilager bereits über 200 steigen. Da Anfang 1911 ihre Zahl nicht ganz 70 betrug, hat sie sich also innerhalb von vier Jahren verdreifacht. Das Kaligesez hat demnach, trotz der vorgesehenen provisorischen und der Karenzquoten nicht verhindern können, daß im Schutze des durch das Kaligesez begründeten Monopols die neuen Schachtanlagen wie die Pilze aus der Erde schossen. Um diese überschnelle Entwicklung nachträglich wenigstens noch so weit wie möglich zu hemmen, hat die Reichsregierung schon im Januar 1913 eine Aufnahmestelle zum Kaligesez angeordnet. Die Budgetkommission des Reichstages hat daraufhin sofort den Beschluß gefaßt, daß diese Novelle rückwirkend Kraft für alle nach dem 15. Januar 1913 begonnenen Schächte haben sollte. Wie die Regierung kürzlich mitteilte, ist der neue Beschleunigungsweg inzwischen fertiggestellt und von den be-

teiligten Bundesstaaten gutgeheißen worden. Er dürfte also schon in der nächsten Zeit dem Reichstag beschäftigen. (Lit.)

— **Ueber junge Musiker.** In Berlin hat der 16-jährige Georg Szell eine von ihm komponierte Sinfonie mit dem Münchner-Orchester, einem der besten Orchester Deutschlands aufgeführt und bei Publikum und Presse starken Beifall gefunden. Man ist allgemein der Ansicht, es nicht mit einem „Bunderkind“ der üblichen Art, sondern mit einem musikalischen Genie zu tun zu haben, dem Raum geschaffen werden muß. Mozart komponierte bereits im zarten Kindesalter und spielte als Knabe vor Königen und Fürsten. Ebenso war Schubert schon in sehr frühen Jahren ein Fertiger. Mendelssohn hat mit 17 Jahren die berühmte Ouvertüre zum „Sommernachtsstraum“ geschrieben.

— **Polen-Kolonien im Rheintal.** Aus Bochum wurde kürzlich die Gründung eines Solovvereins und eines polnischen Gesangsvereins gemeldet. Gleichzeitig organisierten sich die Polinnen im rheinischen Industriebezirk. Neuerdings wurden in Gladbach und Gelsenkirchen-Schalle ein national-polnischer Frauenverein gegründet.

— **Die Schulden-Prinzeßin aus der Verlegenheit.** Einer Pariser Meldung zufolge haben die Gläubiger der Prinzessin Luise von Belgien einen Aktord unterzeichnet, wonach sie sich alle zusammen in dreieinhalb Millionen Francs teilen werden, die ihnen aus der Erbschaft der Prinzessin Luise von Belgien ausbezahlt werden sollen. Neue Ansprüche von Gläubigern sind entgegen anderslautenden Meldungen nicht mehr erhoben worden.

— **„Parfital“ in Paris.** Der „Excellor“ veröffentlicht eine interessante Statistik, nach der die Pariser große Oper für die ersten Parfitalaufführungen nicht weniger als 228 876 Franken eingenommen hat. Damit hat „Parfital“ den Rekord für alle Einnahmegiganten bei Opern in Paris bei weitem geschlagen.

— **Paris im Kriegsfall.** Der Pariser Gemeinderat beschäftigt sich schon seit mehreren Tagen mit der Frage, ob die Stadt im Kriegsfall genügend verproviantiert sei. Das soll nach den Behauptungen Kundiger so wenig der Fall sein, daß die hauptstädtische Bevölkerung höchstens für vier Tage Lebensmittel haben würde. Im Mobilmachungsfalle würde die Lebensmittelverwaltung natürlich alle Waren beschlagnahmen, so daß eine Hungersnot unvermeidlich wäre. Man beratschlagt, wie solcher Eventualität abzuhelfen sei.

— **Was die Franzosen an Steuern zu zahlen haben,** geht über Kreide und Notstein und gibt uns Deutschen, die wir ja auch mit Steuern reichlich gesegnet sind, vollen Grund, uns in unserer Haut wohl zu fühlen und auf jeden Tauch mit dem unferlichen Nachbar zu verzichten. Da die Republik mit Rücksicht auf ihre zahllosen großen und kleinen Rentner eine direkte Einkommensteuer noch immer nicht durchzusetzen vermochte, so unterwirft sie zunächst alle Lebensmittel horrenden Steuern. Nicht genug damit hat sie aber noch unzählige, kleine Steuern eingeführt, die wie Nadelstiche wirken. So gibt es eine Klavier- und Fenster-, eine Miets- und Dienstbotensteuer, eine Dultungs- und eine Kaffeesteuer; letztere geht so weit, daß jeder Zettel, der den Verkauf von feineren Waren in einem Laden ankündigt, besteuert werden muß. Wagen-, Streichholz-, Inseratensteuer, dazu eine Staatsakts- bilden die weiteren Blüten in dem riesigen Steuerbusch der Republik, welcher der Finanzminister Caillaux soeben noch einen ganzen Strauß duftender Steuerblüten zugebracht hat. Die Kiste sollen bluten, jeder Möbelverkauf oder sonstige Veräußerung mit einer hohen Steuer belastet werden, der Dultungsstempel und namentlich die Stempelsteuer auf ausländische Wertpapiere erhöht werden. Kunsthüter und Bürgerschaften, Absinth und andere alkoholische Getränke werden einer höheren Steuer unterworfen; es muß eine wahre Lust werden, französischer Steuerzahler zu sein.

— **Der arme Kettenhund.** Erbarmt Euch bei dieser Kälte doch der armen Kettenhunde. Wie jämmerlich heult oft mancher Hund in eisiger Winternacht. Wie wehe tun ihm die steifen Glieder. Die elende Hütte gewährt keinen Schutz gegen die eifige Winternacht, gegen Regen und Sturm. Die Unterlage ist meistens feucht und voll von Ungeziefer. Wenn das unglückliche Tier nun heult, um Menschen auf sein Elend aufmerksam zu machen, so wird es meistens mit einem strengen Wort oder gar mit einem Knüttel in seine Hütte gewiesen. O, erleichtert doch diesen armen, Tag und Nacht gefesselten Gefangenen ihr Dasein! Sorgt, daß die Hütte Schutz gegen Kälte und Regen biete, und daß er ein warmes und reichliches Lager habe. Gönnt ihm wenigstens eine Stunde am Tage die Freiheit. Das dankbare Tier wird Euch die kleinen Wohlthaten durch treue Anhänglichkeit reichlich lohnen. Macht Euch nicht breit mit Eurer Menschlichkeit, so lang Ihr mit dem Tier nicht menschlich seid.

Zeitgemäße Betrachtungen.

(Nachdruck verboten.)

„O Reamur, o Gelsius!“
O Gelsius, o Reamur, — ihr macht euch nützlich für und für — ihr kändet uns die Temp'aturen — im Zimmer, wie auch auf den Fluren. — Ihr zeigt dem p. A. Publikum — einmütig an „am Null herum“ — und sinkt ihr auf den Nullpunkt nieder, — dann seid ihr einmal gleiche Brüder!
O Reamur, o Gelsius! — den Hausfrau'n macht ihr viel Verdruß — ihr eist gar boshaft auf und nieder, — zeigt Wärme an und Frost dann wieder. — Und seht die Hausfrau Wäsche an, — sie dann vor Frost nicht trocknen kann — doch hat sie Glück, dann nicht als Netter — der Umschlag, und bringt wärm'res Weiter! — O Reamur, o Gelsius! — Heut zeigt ihr minus, morgen plus — und mag sich mancher darum sorgen, — der Wechsel kommt von heut auf morgen, — und wie im Kurs ein Wertpapier — abwechselnd sinkt und steigt auch ihr, — was morgen wird, das steht noch offen, — man kann nur stets das Beste hoffen!
Besonders zu beklagen ist, — der vielgeplagte Berschönig — singt er vom Eislauf tausendbüßig — steht Wasser auf dem Eis nicht wenig — und singt er dann, daß über Nacht — die milden Lüfte sind erwacht, — dann flücht er morgen traumverloren, — sein Lied ist falsch, — es hat gefroren! — O Reamur wie Gelsius — zur Zeit auch Kälte künden muß — ist's für den Balkan wenig nahe, — dort herrscht schon wieder Siedehitze, — und wenn man dieses Treiben sieht — dann fürchtet man, der Prinz von Wied — wird dort trotz aller guten Gaben — es kaum zum allerbesten haben! — Auch das politische Wetterglas — veränderte wechselnd dies und das, — es weiß davon vor allen Dingen — der Kanzler setzt ein Lied zu singen, — ob manchen auch der Preußenbund — in Hitze bringt, 's ist ohne Grund — denn nach wie vor tönt's ernstes Falles — noch immer Deutschland über alles! — Im Reichsland des Zutriffes fern — ist immer noch der Ort Sabern, — wann wird man endlich davon schweigen, — wann wird das Barometer steigen? — Daß Militär und Zivilist — ein Herz und eine Seele ist — und dort das Wetterglas nicht weiter — auf dem Gefrierpunkt steht! — Ernst Heiter.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudw. Weidenbach.

Winter-Paletots Ulster :-: Lodenjoppen

sind im Preise bedeutend reduziert!

Eine Partie zurückgesetzte Paletots und Mäntel, für Arbeiter u. Fuhrleute geeignet, sowie eine Partie Knaben- und Jünglings-Paletots **spottbillig!**

C. Laparose.

Banklempnerei u. Installationsgeschäft

von J. Fleck, Zwingel 4

empfiehlt sich

in Reparatur von Badeöfen, Gasherden, ferner zur Gas-Installation, Lieferung von Beleuchtungs-Gegenständen, Glühkörpern, aller Arten Glas-Ersatzteile etc. Schnelle Bedienung und exakte Arbeit wird im Voraus zugesichert.

179

Steinmühlen

mit selbstschärfenden Kunststeinen für Motorbetrieb von 80—150 cm Durchmesser



Keine Marktware. — Stabile Bauart. — Räder: Holz auf Eisen. — Geringer Kraftbedarf. — Grosse Leistung. — Wolliges Mahlgut. —

Walzen-Schrotmühle

„Favorit“ für Gabel- und Motorbetrieb, zum Schrotten, Mahlen und Quetschen sämtl. Getreidearten



Einfache Handhabung, Spielend leichter Gang.

Grosse Leistung bei geringem Kraftverbrauch.

In Hartgusswalzen, daher lange Lebensdauer.

Prospekte und Mahlproben gratis.

Baut als Spezialität

B. Holthaus, Maschinenfabrik, Aktien-Gesellschaft Gegr. 1850. Dinklage 1./O.

Wegen Einnahme von ff. Referenzen und Einholung von Offerten wende man sich bitte an unsere

Centralverkaufsstelle Emil Kappeler, Haiger, (Oillkreis), Telephon 180.

Massage, Elektrisieren, Vibrations-Massage

Elektr. Lichtbäder,

Dampf-, Heißluft-, Hydroelektrische

und Vierzellenbäder, sowie alle sonstige ärztliche Anordnungen werden bestens ausgeführt.

L. Kratz u. Frau, Gießen. Schulstraße 11. (Stadtpost) Telefon 354.



Ein reizendes kleines

Schreib-

maschinchen

für Büro und Reise.

Vertretung:

H. Schönau Ww.,

Haiger.

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Ausgabe täglich nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: vierteljährlich ohne Bringerlohn 1,50. Bestellungen nehmen entgegen die Geschäftsstelle, außerdem die Zeitungsboten, die Landbriefträger und sämtliche Postanstalten.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Anfertigungspreis: Die kleine Ggsp. Anzeigenzeile 15 S., die Mittelszeile 40 S., bei unverändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Abat, für umfangreichere Aufträge günstige Zellen-Abstände. Offerten zeichnen ob. Ausf. durch die Ggsp. 25 S.

Nr. 20

Samstag, den 24. Januar 1914

74. Jahrgang

Zweites Blatt.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Das Dienstmädchen Lina Luise Dornbusch, geb. am 26. Februar 1895 in Sinn, hat sich am 20. ds. Mts. aus seiner Dienststelle in Sieben entfernt und ist zuletzt an diesem Tage abends 9 Uhr in Sinn gesehen worden. Seit dieser Zeit fehlt jede Nachricht über seinen Verbleib. Das Mädchen ist weder in seine Dienststelle zurückgekehrt, noch hat es sich bei seinen Eltern in Sinn eingefunden. Taschentuch, Mantel und Hut der Dornbusch sind in dem Haas'schen Hüttengraben in der Gemarkung Sinn aufgefunden worden. Ein Abschlag des Hüttengrabens ist vergebens gewesen. Es ist anzunehmen, daß das sehr aufgeregte und nervöse Mädchen sich verirrt hat.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises werden hierdurch aufgefordert, sofort Nachforschungen nach dem Mädchen zu halten und im Auffindungsfalle der Ortspolizeibehörde in Sinn sofort Mitteilung zu machen.

Zugleich ergeht an Alle, die über den Verbleib des Mädchens Mitteilung machen können, das Ersuchen, diese Mitteilung der Ortspolizeibehörde in Sinn ungesäumt zukommen zu lassen.

Personalbeschreibung: Größe: 1,65 Meter. Haare: hellblond. Stirn: gewöhnlich. Augenbrauen: hellblond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: normal. Zähne: vollständig. Rinn: gewöhnlich. Gesichtsbildung: voll. Gesichtsfarbe: gesund, rote Backen. Gestalt: unterseht. Sprache: Deutsch, hiesiger Dialekt. Bekleidung: Abgesehen von dem bereits aufgefundenen grauen Mantel und dunkelgrauen Plüschhut ist die Bekleidung nicht bekannt. Das Mädchen hat schwarze Halbschuhe getragen. Dillenburg, den 23. Januar 1914.

Der Agl. Landrat: J. W. Jacobi.

Nichtamtlicher Teil.

Wochenschau.

(Nachdruck verboten.)

Die Welt schwingt sich im Reigen, Kaiser's Geburtstag steht vor der Tür. Damit erhalten wir doch wieder einen Tag, an welchem der lebensfähige Tagesstreit zu schweigen hat. Es ist auch eine erfreuliche Tatsache, daß der harmlose Frohsinn der winterlichen Geselligkeit sich nicht durch die Beschwerden der Zeit bedrängen läßt, sondern nach und nach auf den alten Höhepunkt gelangt; freilich sind die Wehre, die sonst im Karneval den Geldstrom reichlich fließen lassen, dies Jahr weniger hoch ausgezogen, aber damit war von vornherein zu rechnen. Die Sparbarkeit ist notwendig; um immerfort Trübsal zu blasen, liegt erfreulicherweise kein Anlaß vor. Die deutsche geistige Schwingkraft sieht der arbeitsfreudigen Unternehmungslust nicht nach, und das Frühjahr kann ja schon ein neues Sich-Regen schaffen, das Segen bringt. Die rauhe Witterung hat verschiedentlich Arbeiten für Brotlose beginnen lassen, aber von einer wirklichen Not können wir zum Glück nicht reden.

Das ist auch im Reichstage anerkannt worden, wenn gleich die Stimmung wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Weltlage doch wohl etwas optimistisch gewesen ist. Es sollen von unserer Seite keine Handelsverträge gekündigt werden, um neue Zollschwierigkeiten zu verhüten. Es bleibt aber abzuwarten, ob uns keine Beträge gekündigt werden, denn überall herrscht Geldmangel, den man meist durch Zollerhöhungen zu beseitigen hofft. Und tatsächlich denken nicht wenige Staaten, daß beim gutmütigen Deutschen Reich immer noch am meisten herausgeschlagen ist.

„Zabern“ ist und bleibt ein laßes Wort. Es sollte doch nun wirklich die einfache Wahrheit zu ihrem Recht kommen, daß geschehene Dinge nicht mehr geändert werden können, und das ist um so eher möglich, als für die Zukunft alle Garantien gegeben erscheinen, daß bei gutem, gegenseitigen Willen Ruhe eingekehrt wird. Aber es geht weiter und weiter mit den parlamentarischen Verhandlungen und sonstigen Erörterungen. Die Möglichkeit eines Kanzlerwechsels ist ja wohl in den Hintergrund getreten, aber für eine Veränderung in den höchsten Aemtern des Reichslandes bleibt die Entscheidung eine offene. Das ist bedauerndes, denn jede neue Erscheinung in diesem Zank ist ein Stein mehr, der gegen das Autoritäts-Vollwerk des Reiches geschleudert wird.

Indirekt ist es auch die Zabern-Angelegenheit gewesen, die in den ersten Versammlung des Preußen-Bundes in Berlin den Anlaß zu scharfen Darlegungen gegeben hat, die viel politischen Staub aufgewirbelt haben. Nicht zeitgemäß war es, Eigenarten des deutschen Nordens und Südens gegen einander ins Feld zu führen, Bälle im Volkscharakter, die keine Spaltung im Wesensbilde der deutschen Nation hervorrufen, sondern es im Gegenteil vervollständigen. Wir brauchen uns heute keine Sorgen künstlich zu schaffen, jeder Staat hat sein Bäckchen zu tragen, aber wir wollen sie im deutschen Norden und Süden gemeinsam tragen. Das Wort von der „Mainlinie“ ist nun schon seit mehr als einem Menschenalter verschwunden, wir könnten von vorn anfangen, falls es wieder aufleben sollte.

Vor fünfzig Jahren begann der erste der deutschen Einigungskriege, der Krieg gegen Dänemark, in diesem letzten Januar-Drittel, in welchem die verbündeten preussischen und österreichischen Truppen den Bestand des meerschlungenen schleswig-holsteinischen Landes beim deutschen Bund allen fremden Intrigen zum Trotz durchsetzten. Das war der Anfang der zielbewußten Einheitspolitik Bismarcks,

die über den Bruderkrieg von 1866 zum nationalen Volksfrühling von 1870/71 führte. Die Erinnerung an diese Tage kann nicht unbeachtet bleiben, wenn sie selbstverständlich auch keine chauvinistische Feier hervorrufen wird. Denn das Gedenken daran, „Wie Deutschland ward“, muß uns eine Lehre für immer sein.

Wir haben uns auf uns selbst zu verlassen, denn nicht viele Freunde haben wir in der Welt. Viel zu viel Worte sind im Laufe von 1913 um die russische Freundschaft gemacht worden, der Zar und mehrere russische Minister waren in Berlin, aber als sie gewogen ward, ist sie zu leicht befunden. Der junge türkische Kriegsminister Enver Pascha und der russische Votschafter von Wiers in Konstantinopel haben sich als ein edles Brüderpaar bewiesen. Enver drängte den General Liman von Sanders, den Führer der deutschen Militärmission, aus seinem türkischen Kommando heraus, und der russische Votschafter tat das Seine, um die Befugnisse des Generals als Armeekorpschef einzuschränken. Wenn General Liman dafür türkischer Marschall wurde, so gleicht das etwa einem pompösen Schauergericht, das nur zum Ansehen da ist, aber nicht satt macht. Feldmarschall sein ist schön, aber es muß auch wirklich etwas zu kommandieren sein.

Unser Reichs-Regiment hat die Aufgabe, endlich die Legende im Ausland zu zerstreuen, daß Deutschland eine Allerwelts-Zante ist, jedem gefällig, niemandem etwas übel nehmend. Ueber diesen Vorgang in Konstantinopel sind beruhigende Zeitungs-Artikel geschrieben, aber die Tatsache bleibt bestehen, daß unsere Erwartungen nicht erfüllt, unsere guten und selbstlosen Dienste nicht gewürdigt sind. Daß es auf anderen Gebieten früher schon so gewesen ist, wissen wir; aber es darf nicht so bleiben. Unser Votschafter in England hat neulich eine nach allen Seiten telegraphierte Rede gehalten, aber Schweigen hätte auf die Briten mehr Eindruck gemacht. In der deutschen Votschaft in Paris hat das republikanische Präsidentenpaar einer Abendgesellschaft beigewohnt, das wird aber keinen neuen Tumult in der Pariser Presse verhüten, wenn es wieder eine Grenzberichtigung in Afrika geben sollte. Willkommen waren Herr und Frau Poincaré selbstverständlich.

Unsere große militärische Macht-Verbollkommenheit vom Vorjahre hat uns kein Staat auf der Erde nachgemacht. In Frankreich steht nicht nur die Kostendeckung, sondern auch mancherlei von der gehobenen Schlagfertigkeit auf dem Papier. Daher soll auch der Wert unseres Vorsprunges anerkannt werden, denn die Weltverhältnisse sind nicht so rosig, wie manche Leute glauben machen möchten. In den Balkanhauptstädten wird heute mehr wie gut mit dem Säbel geraselt, voreerst allerdings nur theoretisch, aber wer weiß, was plötzlich mal daraus wird? Wenn der türkische Kriegsminister Enver seinen Offizieren das öffentliche Knien verboten hat, so mutet das nur humoristisch an. Aber der Mann hat noch ganz andere Pläne.

Deutscher Reichstag.

(Sitzung vom 23. Januar.) Am Tische des Bundesrats: v. Bethmann-Hollweg, Delbrück, Rüch, Visco, v. Jagow, Falkenhahn und Kräfte. Abg. Dr. Quard-Frankfurt (Soz.) fragt an, ob angesichts der Feststellungen im Straßburger Giftmord-Prozess eine Ergänzung der Bestimmungen über den Handel mit Giften beabsichtigt sei. Ministerialdirektor Dr. Jonquieres erklärt, daß die Abgabe von Cholesterin und anderen Bazillen nur an zum Empfang ermächtigte Personen erfolgen darf. Es wird geprüft werden, ob die bisherigen Bestimmungen ausreichen. Ferner wird eine internationale Regelung erwogen. Es folgen die Zabern-Interpellationen der Sozialdemokraten und fortschrittlichen Volkspartei, welche anfragen, was der Reichskanzler zu tun gedenke, um Verfassung und Recht gegen Uebergriffe der Militärgevalt zu schützen und um die in Elsaß-Lothringen eingetretene lebhafteste Beunruhigung zu beheben. Abg. Dr. Fraut (Soz.) begründet die sozialdemokratische Interpellation. Der Reichskanzler werde von allen Seiten angegriffen. Das passiert sonst doch nur bedeutenden Staatsmännern. Herr Bassermann hat festgestellt, daß der Reichskanzler im großen und ganzen national liberal ist. Man weiß nie so recht, wo man mit der national liberalen Politik daran ist. Das ist immer ein Schritt nach rechts, ein Schritt nach links, ein Schritt vorwärts, dann zwei Schritte rückwärts. Das Volk will wissen, ob es vorwärts oder rückwärts geht. Die Zaberner Frage ist keine juristische, sondern eine politische Frage. Hier soll es sich zeigen, ob es vorwärts gehen soll zum Verfassungsstaat oder rückwärts zum Polizeistaat. Der Reichskanzler hat im Dezember selbst anerkannt, daß Ungeheuerlichkeiten in Zabern vorgekommen sind. (Hört, hört.) Dann kam die Hege der Konservativen. Der Reichskanzler wurde nun schwankend. Die Freisprüche der Reuter, Schadt, v. Forstner waren Kolbenstöße für den Reichskanzler. Was will er nun tun, um sein Wort einzulösen und sein Ansehen zu wahren. Bisher hat er weiter nichts getan, als den Gerichtsherrn auf jede Berufung und Revision verzichten zu lassen. (Hört, hört links.) Was hat die Meinung des Kanzlers so gänzlich geändert? Es gibt nur die eine Erklärung, daß er vor der Militärbehörde kapituliert hat. Die Straßburger Urteile beweisen nur die Unhaltbarkeit der Militärgerichtsbarkeit. Die Militärgerichtsbarkeit muß abgeschafft werden. Es ist unerhört, daß Richter einen Angeklagten zu der von ihnen selbst ausgesprochenen Freisprechung beglückwünschen, und daß der Präsident eines Gerichts bei konföderativen Politikern über den vollzogenen Freispruch geistverwirrten Meldung erstattet. In Straßburg war für das Gericht nur das Beweismittel der blanken Akte maßgebend. Die Elsaß-Lothringische Regierung hat bereits erklärt, daß nach ihrer Meinung die Kabinettsordre in Elsaß-Lothringen nicht gilt, ebenso die württembergische und bayerische. Hier bildet

sich wieder einmal eine preussische Eigenart heraus. Mit dem Obersten v. Reuter wird ein förmlicher Kakt getrieben. Der Staatssekretär Petri hat ihm Unwahrheit vorgeworfen, und diesen Mann verheerlichen Sie als ihr Ideal. Herr v. Jagow hat sich in ein schwebendes Verfahren eingemischt. Er scheint ja der gegebene Statthalter für das Reichland zu sein. Für ihn gilt das Wort: Er ist zu nichts und zu allem fähig. Die Depeschen des Kronprinzen waren staatsrechtlich ohne Bedeutung, aber politisch unheilvoll und unerträglich. Politisch werden wieder Hunderttausende ausgerüttelt. Wenn der künftige deutsche Kaiser in intimer Freundschaft steht mit den Verheerern der Verfassung, und den Staatsfeinden, da muß sich das deutsche Volk fragen, daß es nötig ist, selber seine Geschicke in die Hand zu nehmen. (Munche rechts, Beifall der Soz.). Präsident Kämpf ersucht den Redner, sich mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, da er ihn sonst zur Ordnung rufen müsse. Redner (fortfahrend): Und dann der Regimentsbefehl des Kronprinzen, worin er sagt, sein höchstes Soldatenglied wäre es, an der Spitze seiner Kussaren in die Schlacht zu reiten. (Stürmische Munche rechts.) Präsident Dr. Kämpf ersucht den Redner, seine Beleidigung gegen den Kronprinzen auszusprechen. (Verhastete Munche im ganzen Hause.) Ich kann mir nicht denken, fährt der Redner fort, daß es eine Beleidigung ist, wenn ich den Regimentsbefehl des Kronprinzen zitiere. (Beifall der Soz.) Was der Kronprinz als sein höchstes Soldatenglied preist, wäre für den größten Teil des deutschen Volkes das größte Unglück. Es ist eine Ehre für den deutschen Reichstag, daß die Herren vom Preussentag ihren gütigen Haß gegen uns gerichtet haben. Ich bedauere, daß Mitglieder dieses Hauses, die dabei waren, gegen diese Beschimpfung nicht protestiert haben. (Beifall links.) Der Preussentag wollte nichts als eine Knebelung des Reichstags, eine Beschimpfung der Süddeutschen und eine Bekämpfung der Reichsverfassung. Wir bedauern, daß der Reichskanzler an Schlaflosigkeit leidet. Es scheint so, als ob er des Tages nachholt, was er des Nachts versäumt. (Heiterkeit.) Er wird bald verlassen sein, wie König Lear. Auch Corbellia Bassermann wird ihn verlassen. (Heiterkeit.) Wir fordern das Bürgertum zum Kampfe auf. Reichskanzler von Bethmann-Hollweg (in großer Erregung): Ich bin gezwungen, sofort Verwahrung einzulegen gegen die Worte, die der Herr Vorredner mit Bezug auf den deutschen Kronprinzen gebraucht hat. Diese Worte atmen den ganzen Haß der Sozialdemokratie, (Lachen der Soz., stürm. Beifall rechts), den ganzen Haß von jener Seite gegen jeden soldatischen Geist. (Beifall rechts.) Der Herr Vorredner hat behauptet, daß der deutsche Kronprinz in intimer Freundschaft mit Verächtern der Verfassung und mit Staatsfeinden stehe. (Zustimmung der Soz.). Das ist ein ganz unerhörter Vorwurf, den ich ganz entschieden zurückweisen muß. (Großer Beifall rechts, stürm. Beifall der Soz.). Abg. Dr. Viszt (Sp.) begründet die Interpellation der fortschrittlichen Volkspartei und führt aus: Unsere Stellung beruht auf sachlichen Gesichtspunkten. Niemand zu Liebe und niemand zu Leide. Unser Standpunkt ist in der Rede unseres Parteiredners, des Abgeordneten für Zabern, am 3. Dezember niedergelegt worden. Der kleine Deputant hätte sofort in Urlaub geschickt werden müssen, um seine angegriffenen Nerven zu erholen. Das Urteil des Straßburger Militärgerichts im Falle Forstner steht im Widerspruch mit den Auffassungen des Reichsmilitärgerichts. Das Vorgehen des Obersten v. Reuter, der seinen guten Glauben betonte, ist der typische Fall des Dolus eventualis. Die Kabinettsordre von 1820 durfte in Zabern nicht angewendet werden. Oberst v. Reuter hätte sich also einer schweren Verletzung dieser Kabinettsordre schuldig gemacht. (Hört, hört.) Nach der Meinung der Juristen ist aber die Kabinettsordre unanwendbar. Der Reichskanzler hat selbst zugegeben, daß das Vorgehen des Militärs gesetzlich nicht begründet ist. Es ist unerträglich, daß eine Sühne nicht zu erreichen ist. (Sehr richtig.) Unsere Interpellation richtet sich nicht gegen das Heer. Wir sind stolz auf das Heer, aber gegen Uebergriffe Kritik zu üben, ist unsere heilige Pflicht. Darin machen uns weder die Schmähartikel der Presse der Kriegsbeyer, noch die Schmähreden des Preußenbundes irre. Ein starkes und selbstbewußtes Preußen wird die anderen Bundesstaaten als gleichwertig anerkennen. Der Preussentag vertritt nicht den Preußengeist. Dieses lächerliche Maulheldentum ist nicht der Preußengeist von 1813. (Verhastete Zustimmung links, Zuruf: und 1806.) Wir sind nicht gegen die Kommandogewalt und gegen die Rechte der Krone, sondern gegen die Aristokratie, die unter monarchischem Deckmantel ihre Geschäfte besorgt. (Zustimmung links.) Der innere Friede zwischen Zivil und Militär, zwischen Nord und Süd, muß wieder hergestellt werden. Das ist der Zweck unserer Interpellation. (Beif. Beifall links.) Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg: Selbstverständlich muß Klarheit darüber bestehen, in welchem Falle das Militär bei Unruhen eingreifen hat. Das Militär selbst hat daran ein erhebliches und großes Interesse. Der Grund dazu, daß das Militär regelmäßig erst auf Ersuchen der Zivilbehörde einschreiten darf, ist verfassungsmäßiges Recht. Die preussische Verfassungs-Urkunde erkennt aber ausdrücklich an, daß es in Ausnahmefällen einer Requisition nicht bedarf. Die Voraussetzung der Notwehr und des Notstandes geben dem Militär unbestritten das Recht, alle zur Abwehr eines Angriffs und der Gefahr eines Angriffs erforderlichen Handlungen innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen vorzunehmen. Dem Militär muß ohne besondere gesetzliche Ermächtigung das Recht zustehen, selbständig einzugreifen, wenn es sich um die Beseitigung von Hindernissen handelt, die sich ihm bei der Ausübung staatsrechtlicher Funktionen bei militärischen Übungen, auf Wache usw. entgegenstellen. Das Militär hat auch das Recht, selbständig einzugreifen, wenn die Zivilbehörden überwältigt oder aus anderen Gründen außerstande gesetzt worden

sind, die Requisition zu verlangen. Die Dienstvorschriften über den Waffengebrauch des Militärs von 1899 sind eine für den Dienstgebrauch bestimmte Zusammenstellung der Fälle, in welchen das Militär besetzt ist, einzugreifen. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß Oberst v. Reutter diese Instruktion nur zu befolgen und nicht auf ihre Rechtsgültigkeit nachzuprüfen hat. Die Kabinettsordere bestimmt weiter, daß das Militär auch ohne Requisition einschreiten kann, wenn die Zivilbehörde zu lange zögert. Nun ist Streit entstanden, ob diese Vorschrift gesetzlich ist. Sie ist seit 1820 bis auf den einen Fall Zubern niemals praktisch angewendet worden. (Hört, hört.) Diese Vorschrift der Kabinettsordere ist in die Dienstamweisungen von 1899 aufgenommen worden. Das Kriegsgericht hat nun festgestellt, daß die Dienstamweisung von 1899 für das Militär unbedingt rechtsverbindlich ist. Davon hängt allein die Frage einer ev. Bestrafung des Obersten v. Reutter ab. Ebenso müßte auch ein Verurteilung- und Revisionsgericht entscheiden. Mit der Frage der Rechtskraft der Kabinettsordere hatte es sich gar nicht zu befassen. Nachdem nun Zweifel entstanden sind, hat der Kaiser nach Abschluß des Gerichtsverfahrens sofort befohlen, zu prüfen, ob die Bestimmungen der Dienstamweisung bezügl. des requisitionsfreien Einschreitens des Militärs klar und zweifelsfrei sei. Diese Prüfung ist im Gange und wird möglichst beschleunigt werden. Damit ist alles geschehen, was zur Zeit geschehen kann. Ich hoffe, daß bei den unter den Dienstamweisungen für die verschiedenen Kontingente angeführten Truppenteilen in den Reichsländern eine Uebereinstimmung herbeigeführt wird. Man hat nun draußen im Lande von einer Herausforderung der Zivilbevölkerung, von einem Säbelregiment gesprochen. Der Zubern Fall ist aber doch der einzige seit 1820, bei dem die Bestimmungen einmal zur Anwendung gekommen sind. Das Volk wird auf die einseitigen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen keinen Wert legen. Der Fall Zubern hat so trübe Fluten aufgewühlt, daß man eine ganze Nation darin ertränken könnte. (Zustimmung links.) Zweifelslos muß im Reichslände viel geschehen, um zu normalen Zuständen zu gelangen. Der Zubern Fall ist aber nicht typisch. Das Reichslände kann nur unter einer ruhigen und einheitlichen, einer gerechten, aber festen Politik gedeihen. Die nervöse Stimmung hat zu dem Versuch geführt, einen partikularen Gegensatz zwischen Nord und Süd zu schaffen. Dieser Gegensatz muß im Keime erstirbt werden. Wohin soll es führen, wenn die einzelnen Stämme sich ihre Vorzüge und Schwächen vorrechnen. Das gibt nur unliebsame Bestimmungen. So ist in den letzten Tagen ein schweres Mergernis hervorgerufen worden wider den Willen der Beteiligten auf Grund von Mißverständnissen und mißverstandenen Äußerungen. (Lebhafter Widerspruch links und im Zentrum.) Kein Bundesrat könnte bestehen, wenn wir nicht das eine deutsche Reich hätten. (Beifall.) Das Beste, das jeder Bundesstaat an staatlichem Pflichtbewußtsein hat, ist gerade gut genug für das Reich, für das unsere Väter in treuer Waffenkameradschaft mit ihrem Blute gekämpft haben, und zwar alle mit der gleichen Begeisterung und Tapferkeit. (Lebhafter Beifall.) Die Schlachtfelder von Wörth, Weißenburg und das blutige Ringen um Orleans verkünden genug, was die bairischen Soldaten 1870 geleistet haben, ein glänzendes Zeugnis für die gleiche Tapferkeit aller deutschen Stämme. Das bairische Volk weilt mit seinem König in der Treue zum Reich. Der nationale Reichsgedanke ist in den bairischen Bergen ebenso gut aufgehoben wie am Neckar und am Rhein und an der Mosel. Den wollen wir über alle parteipolitischen Gegensätze hinweg hochhalten und fördern. Nun gilt es nicht mehr, in der Wunde herumzuwühlen, sondern diese Wunde zu heilen. Eine einzige Partei nur will die Zubern Vorfälle ausnützen für ihre Zwecke. Die Herren der äußersten Linken verlangen nichts Geringeres als die Abschaffung der Militärgerichte, die Demokratisierung der Armee, die Beseitigung der kaiserlichen Kommandogewalt, die Einsetzung eines demokratischen Milizheeres. Es ist das Bestreben der Sozialdemokratie, die kaiserliche Gewalt unter sozialdemokratischen Zwang zu beugen. Dem Lande werden die Augen darüber geöffnet, wo die Reife hingehen soll, unter ihrer Führung. Unser Heer ist kein Instrument für Parteikämpfe, dafür ist es zu schade. Das Militär hat anderes zu tun. Wer die Arbeiter so aufregt, wie die sozialdemokratische Presse, der mißbraucht den Glauben der Nation an Recht und Gerechtigkeit. Auf Antrag des Abg. Müller-Meinungen wird die Besprechung der Interpellation beschlossen. Abg. Zehrenbach (Ztr.): Heute kann ich den Ausführungen des Reichskanzlers eine andere Resonanz entgegenbringen, als am 3. Dez. v. J. Was er heute gesagt hat, hat zum größten Teil auch unsere Billigung gefunden. Wir sind eins mit ihm jetzt, die Wunde zu heilen. Die Wahlosigkeiten auf dem Preussentage richten sich von selbst. Es soll heißen: Nicht Preußen, nicht Süd-Deutschland, das ganze Deutschland soll es sein. Abg. Baffermann (Ntl.): Wir billigen die Ausführungen des Reichskanzlers, daß Klarheit geschaffen werden solle, hinsichtlich der Begrenzung der Befugnisse der Militär- und Zivilgewalt. Trotz aller Zwischenfälle in Armee und Bürgerum sind beide engverbunden. Die Antwort, als ob wir mit unferer Stellungnahme im Dezember gegen die Armee aufgetreten wären, weisen wir entschieden zurück. Wir haben gegenüber Angriffen von rechts und links die richtige Mitte gehalten. Der Abg. Baffermann schließt mit den Worten: Wenn nach den Erklärungen des Reichskanzlers im Reichslände Remedur geschaffen wird, dann tut sich ein Ausblick auf, der auch für Elsaß-Lothringen Gutes hoffen läßt. Nach dem Abg. Baffermann sprechen die Abg. Graf Westarp (Ntl.) und Schulze (Ntl.), worauf ein Vertagungsantrag der Sozialdemokraten abgelehnt wird. Abg. Raumann (Ntl.): Die militärische Seite hat Preispruch, Ehre und Orden bekommen, die bürgerliche Seite nichts. Wir verlangen die Achtung vor dem Menschen, auch wenn es nur ein Zivilist, nur ein Elsäßer ist. Abg. Ledebour (Ztr.): Ich nehme nach dem Vorbild der Rotwehr, in der sich Fortschrittler befunden haben soll, an, daß der Kriegsminister in seiner Rede eine Ausrade gebraucht hat, ohne sich des Abweichens von der Wahrheit bewußt gewesen zu sein. Dem Kronprinzen verbürgt die Prinzenerziehung allerdings mildernde Umstände. Aber in seiner Danziger Abschiedsrede finden sich so wehleidige Ausdrücke, wie sonst nur in Mädchenpensioenaten. Die Konservativen verlassen demonstrativ den Saal. Vizepräsident Dove ruft den Abg. Ledebour zur Ordnung. Staatssekretär Deibitz bemerkt in Erwiderung auf die sozialdemokratischen Angriffe, der Kronprinz sei mit Herrn v. Oldenburg aus dem natürlichen Grunde seiner Anwesenheit in Danzig in persönliche Verührung gekommen. Daraus wollte Herr Ledebour eine Auffassung herleiten, als wenn der zukünftige deutsche Kaiser ein Verächter der Reichsverfassung wäre, weil er mit Herrn v. Oldenburg verkehrt habe, der mit der Auflösung des Reichstags durch einen Leutnant mit 10 Mann drohte. Die Aussprache schließt. Die Interpellationen sind erledigt. Morgen 10 Uhr: Antrag über Befugnisse der bewaffneten Macht.

Preussischer Landtag.

(Sitzung vom 23. Januar.) Das preussische Abgeordnetenhaus setzte am Freitag in 10. Sitzung die Einzelberatung des Landwirtschaftsetats fort. Abg. von Wenden (konf.) begründete einen Antrag, bei der Ausführung der durch die letzte Sturmflut an der Ostseeküste sich als notwendig herausstellenden Uferverbauarbeiten die Interessen der Küsten- und Hochseefischerei mehr als bisher ins Auge zu fassen. Landwirtschaftsminister v. Schorlemer erklärte, daß die Regierung alles tun werde, um die Not der Fischer, die durch die Hochwasserbeschäden herbeigeführt sei, zu lindern. Nach unwesentlicher Debatte vertagte sich das Haus auf Sonnabend 12 Uhr.

Politisches.

— Der griechische Besuch am deutschen Kaiserhofe. Der Kaiser und seine in Berlin anwesenden Söhne empfingen am Freitag nachmittag auf dem Anhalter Bahnhof die zum Geburtstag des Kaisers kommende Königin der Hellenen, bekanntlich eine Schwester des Kaisers, und den griechischen Kronprinzen. Die Begrüßung der Majestäten war sehr herzlich. Die Absperzung der Berliner Straßen war mit Rücksicht auf den kurz zuvor erfolgten Angriff eines Geisteskranken auf den Kronprinzen sehr streng durchgeführt.

— Angriff auf den deutschen Kronprinzen durch einen Geisteskranken. Auf den Kronprinzen wurde Freitag nachmittag kurz nach 3 Uhr vor seinem Palais unter den Linden von einem anscheinend Geisteskranken ein Angriff versucht, der jedoch durch den Posten vereitelt wurde. Als der Kronprinz um die angegebene Zeit im Auto in sein Palais unter den Linden zurückkehrte, stürzte laut „Tag“ ein Mann die Rampe hinauf und gelangte bis an den Wagenschlag. Der sofort hinzuspringende Posten packte den Mann und drängte ihn gewaltsam ins Schilderhaus. Der Kronprinz, der inzwischen mit seinem Adjutanten dem Wagen entstieg, beobachtete noch die von zwei sofort herbei geeilten Schutzleuten vorgenommene Festnahme. Der Mann wurde in die dem Palais gegenüberliegende Hauptwache abgeliefert.

— Ablehnung der Smaragdenzulage. Die Budgetkommission des Reichstags lehnte die im vorigen Jahr bereits abgelehnte, von der Regierung aber wiederum eingebrachte Forderung der Smaragdenzulage auch diesmal ab.

— Abkündigung zur Errichtung eines Reichs-Zigaretten-Monopols. Die Höhe der zur Auszahlung kommenden Ablösungen würde allein genügen, die Durchführung eines solchen Monopols in Frage zu stellen. Die Gerüchte von der Errichtung eines solchen Monopols waren im Anschluß an die Dresdener Hausmachungen laut geworden.

— Reichsbürgerschaft für zweite Hypotheken zur Förderung von Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamten plant ein Gesetzentwurf, der dem Reichstage, wie es heißt, in dieser Session zugehen wird. Statt derartige, immerhin mit Risiken verbundene Bürgschaften zu übernehmen, täte die Regierung besser, sich mit soliden Bürgschaften zur Herstellung gemeinnütziger Bauten direkt in Verbindung zu setzen.

— Die pommerischen Konservativen gegen Demokratisierung. Am Donnerstag fand in Stettin ein außerordentlicher Parteitag der pommerischen Konservativen statt, der von mehr als 4000 Personen besucht war. Nach einem Vortrag des Generals der Kavallerie v. Bellinghoff über „Kaisergewalt und Parlamentsherrschaft im Lichte der Zubern Vorgänge“ wurde auf Anregung des Präsidenten des preussischen Abgeordnetenhauses v. Schwerin-Kölnig folgende Entschließung angenommen: „Die heute zu mehreren Tausenden auf ihrem Parteitag versammelten Konservativen erblicken in den bei den letzten Reichstagsverhandlungen hervorgetretenen Bestrebungen der demokratischen Parteien, die konstitutionellen Grundlagen der Reichsverfassung im Sinne der parlamentarischen Regierung zu verschieben und in die oberste Kommandogewalt des Kaisers einzugreifen, zurzeit die größte Gefahr für den Bestand des Reiches. Sie sind bereit, mit allen Volkselementen und Parteien gemeinsam zu arbeiten, die noch jetzt auf dem Boden unserer monarchischen Reichsverfassung stehen. Wir erwarten, daß die Regierung unentwegt und entschlossen jeder Verschlebung dieser Grundlagen und jedem Angriff auf die oberste Kommandogewalt des Kaisers mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten, und werden hierin die Regierung stets aufs kräftigste unterstützen.“ Nach Annahme der Resolution wurden Zustimmungstelegramme an den Kriegsminister und den Obersten v. Reutter geschickt.

— In England hat der Marineminister Churchill mit seinen weitsehbenden Flottenplänen in dem entscheidenden Kabinettsrat den Sieg über seinen Kollegen von den Finanzen Lloyd George und dessen Bedenken davon getragen. Das war vorauszusetzen, nachdem sich der Ministerpräsident Asquith an die Seite Churchills gestellt hatte. Natürlich ist das Marinegesetz Churchills, deselben Ministers, der so begeistert von der Rüstungseinschränkung und dem Frierjahr im Flottenbau sprach, der Annahme im Parlament sicher, obwohl die bevorstehenden Neuordnungen bei weitem alles übertreffen, was an Marinewünschen je dem Parlament und dem Volke Englands zugemutet wurde, und obwohl das Defizit im Etat ungeheuer answächst. Von den 670 Mitgliedern des Parlaments gehören etwa 300 Abgeordnete der konservativen Partei an, die für jede Marinevorlage stimmen; aber auch von den Liberalen, die eine scharfe Mehrheit im Hause bilden, sind kaum hundert Freunde der Sparsamkeit des Schatzkassiers. Die englische Marine wird im Laufe des Jahres nach Churchills Pläne um vier Hiespanpanzer vermehrt werden und dazu wahrscheinlich auch noch die drei Dreadnoughts erhalten, die Kanada ablehnte. Damit wird das von Churchill selber gebilligte Verhältnis der englischen zur deutschen Marine von 16 zu 10 etwa verdreifacht.

— Orient. Von griechischer Seite werden dem Prinzen zu Wied und der albanischen Frage keine Schwierigkeiten gemacht werden, wie König Konstantin soeben persönlich dem Vertreter der „Post. Ztg.“ in Athen erklärte. Griechenland begräße vielmehr mit Freuden eine friedliche und fortschreitende Entwicklung des benachbarten Albanien. Europa solle aber nicht vergessen, welche großen Opfer Griechenland mit der Räumung des Epirus für die glückliche Lösung der albanischen Frage gebracht habe, denn Epirus sei griechisches Land. Es sei daher nur recht und billig, daß Griechenland für seine Opfer durch die Regelung der Inselfrage entschädigt werde und bis auf Imbros und Tenedos alle von ihm besetzten Inseln behalte. — Der türkische Kriegsminister Enver Pascha, gegen den ein Attentat und sicher nicht das letzte geplant gewesen sein soll, begann mit der Organisation der Militäraviation, die nach seinem Wunsche von dem französischen Flieger Bedrines durchgeführt werden soll.

Lokales und Provinzielles.

Dillenburg, 24. Januar.

— (Auszeichnungen.) Anlässlich des Kronungs- und Ordensfestes haben laut „Reichs- und Staatsanz.“ ferner erhalten: Schorn, Geschäftswärter in Dillenburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber; Gail Ludwig, Geschäftsführer in Donsbach, das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze. Anlässlich des höchsten Geburtstages Sr. Durchlaucht des Fürsten Friedrich II. von Waldeck und Rhemont geruhten Höchstselbe dem Geschäftswärter Göbel vom Agl. Landgestüt und dem Geschäftswärter Kann vom Agl. Landgestüt die silberne Verdienstmedaille zu verleihen. — Die Ueberreichung der verbleibenden Ehrenzeichen erfolgte heute vor versammeltem Personal durch den Herrn Geschäftsdirektor Wieser mit einer entsprechenden Ansprache an die Beliehenen, und dem persönlichen Glückwünsche, daß sich die Beliebenen noch recht viele Jahre der Auszeichnungen erfreuen möchten.

— (Sklau.) Wie man uns mitteilt, liegt auf der Hirzenhainer Höhe geschlossener Schnee, und das Gelände eignet sich prächtig zum Skilauf, der denn auch von verschiedenen Herrschaften von hier und auswärts ausgeübt wird. Die Scheldetalbahn (bis Station Hirzenhain) bietet gute Verbindung von hier aus und zurück.

— Straßeneberbach, 23. Jan. Lehrer Dietrich von hier wurde in Vierstadt als Lehrer gewählt.

— Siedentopf, 22. Jan. Im nahen Wetter wohnte ein junges Mädchen bis zum frühen Morgen einem Tanzfränzchen bei und begab sich dann zur Ruhe. Als es nach Stunden erwachte, mußte es die Wahrnehmung machen, daß es völlig erblindet war.

— Gadenburg, 20. Jan. Eine verhängnisvolle Ohrfeige. Hier kamen heute morgen zwei Schreiner-gefallen in einen Wortwechsel, worauf einer dem anderen eine Ohrfeige gab. Infolgedessen kam einer der Burschen zu Fall und erlitt einen Beinbruch. Der Verunglückte mußte ins Krankenhaus gebracht werden.

— Bad Ems, 21. Jan. Zum Stadtverordneten-Vorsitzer wurde C. Rüder mit 19 Stimmen wiedergewählt. Als Vorsteher-Stellvertreter wird J. Ernisch, als Schriftführer Oberstadtssekretär Kaul und als Stellvertreter C. Hanfel wiedergewählt. Der Ueberschuß der Stadtrechnung für 1912 beträgt 10 265,86 Mark.

— Rastau, 22. Jan. Postneubau. Die Stadtgemeinde erbaut in der Mitte der Stadt auf ihrem Eigentum und auf ihre Kosten ein Postamt und gibt dasselbe dem Postfiskus in Miete. Der diesbezügliche Vertrag ward heute abgeschlossen. Das bisherige Postamt entspricht nicht mehr den Anforderungen des gestiegenen Verkehrs und liegt zudem an der Peripherie der Stadt. Diese Mißstände werden mit dem Neubau behoben.

— Frankfurt, 23. Jan. Der Polizei-Präsident von Frankfurt hat einem englischen Konsortium die Erlaubnis erteilt, in Groß-Frankfurt elektrische Autos zu fahren zu errichten, trotz des Einspruchs des Frankfurter Magistrats. — Der 24jährige Ausläufer Oskar Kemberger, genannt Krug aus Mannheim, der bei einer hiesigen Firma angestellt war und nach Unterschlagung von eingefassten Geldern flüchtig ging, wurde in Karlsruhe verhaftet. — In der Bethmannstraße wurden zwei Italienerinnen verhaftet, die in einem Geschäft die gestohlenen Waren mit einem Zwanzigmarkstück bezahlt und dann das Goldstück mit dem Wechselgeld eingestrichen hatten. — Eine Sammlung der „Frankf. Ztg.“ zu Gunsten der Frau Hopf, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, erreichte bis heute die Höhe von 3500 M.

— Homburg, 21. Jan. Der langwierige Streit der Stadtverwaltung mit der Nachbargemeinde Gonzenheim über die Verlegung der am Gonzenheimer Villenviertel belegenen Homburger Klärbeden ist jetzt durch ministerielle Entscheidung zugunsten Gonzenheims entschieden worden. Homburg soll ein neues Projekt nach dem sogenannten biologischen Verfahren vorlegen, sich aber bezüglich des Uageländes mit Gonzenheim zu einigen versuchen und sich bemühen, für die Anlage einen Platz unterhalb des Ortes zu erhalten. Ein Verbleiben der Anlagen an der gegenwärtigen Stelle inmitten der Gonzenheimer Villenkolonie müsse aus gesundheitlichen Gründen als ausgeschlossen gelten.

— Wiesbaden, 23. Jan. Der Regierungsrat Zimmer in Wiesbaden ist zum Mitglied der Regierung in Wiesbaden angegliederten Oberverwaltungsämter ernannt.

— FC. Wiesbaden, 23. Jan. (Landesausschuß. In der am 22. und 23. Januar im Landeshause dahier unter Vorsitz des Oberbürgermeisters a. D. Dr. v. Jbell-Wiesbaden stattgefundenen Sitzung des Landesausschusses wurden folgende Beschlüsse von allgemeinem Interesse gefaßt: Von einem Bericht der Direktion der Nassauischen Landesbank über die Tätigkeit der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt seit Beginn des Geschäftsbetriebes am 15. Nov. 1913, nach welchem bis zum 21. Januar 1914 573 Anträge mit 2 300 000 M. Versicherungskapital eingegangen sind, nahm der Landesausschuß Kenntnis. — Mit der Beteiligung des Bezirksverbandes an dem zu bildenden Gewerkeförderungs-ausschuß für den Regierungsbezirk Wiesbaden (Sitz Frankfurt a. M.) erklärte sich der Landesausschuß einverstanden. — Aus dem Meliorationsfonds für 1914 werden Beihilfen im Gesamtbetrage von 50 000 M. bewilligt. Weiter wurden aus dem Meliorationsfonds für 1914 vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Kommunal-landtag Zuschüsse für Fluß- und Bachregulierungen in Höhe von 10 225 M. bewilligt. — Aus Mitteln der Nassauischen Brandversicherungsanstalt wurden an 42 Gemeinden des Reg.-Bez. im Ganzen 16 625 M. Prämien für Verbesserung ihrer Feuerlösch-Einrichtungen und 38 300 M. gering verzinsliche Darlehen zur Anlage von Hochdruckwasserleitungen bewilligt.

— Braubach, 22. Jan. Verschiedenes. Heute rannte ein dem Schiffer Unkelbach aus Niederlahnstein gehöriges Kaffenschiff mit heftigem Anprall wider die hiesige Landebrücke, wodurch der Hinterteil des Schiffes vollständig eingedrückt wurde. Die Landebrücke blieb unbeschädigt. Ein Glück war es, daß das Schiff leer war, sonst wäre es sofort gesunken. Personen kamen nicht zu Schaden.

— Sulda, 23. Jan. Nach mehr als fünfjähriger Bauzeit ist, wie bereits gemeldet, der Durchschlag des Disel-rasentunnels im Stollen zwischen Schlächtern und Hlieden erfolgt. Der Diseltrassen ist ein 465 Meter hoher Berggraben, der Sattel zwischen der Rhön und dem Vogelsgebirge. Der jüngste deutsche Tunnel ist genau 3650 Meter lang und hat eine Steigung von 1:100; er führt durch Aushaltung der seitwärts und hochgelegenen Station Elm die Fahrzeit auf der Strecke Frankfurt-Berlin erheblich ab. Daß an dem Durchschlag des Diseltrassens (Bunt-lahns) ein volles Jahr länger gearbeitet wurde, als man vorhersehen konnte, liegt in den außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Verg. Ramentlich waren es zwei Stellen,

Des Rauchers Freude!

„Kornblume“

die neue 7 Pfg. Kaiser-Cigarre

„Rheingold“

die bevorzugte 7 Pfg. Fehlfarben-Cigarre

sind für Qualitätsraucher unschätzbar.

Fast überall erhältlich!

Engros-Verkauf durch

**Franz Henrich, Cigarren-Großhandlung,
Dillenburg.**

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Obersfeld versteigert Samstag, den 31. Januar, vorm. von 10 Uhr ab bei Wirt Zimmermann in Bottenhorn aus den Forstorten Alte Kuhweg (Dist. 8a/c), Waldd (Dist. 15a, 16a/b) und Koppe (Dist. 1a) des Schutzbezirks Wallenfels (Hr. Wagner in Schwellengrund) Buchen: 15 Nm. Kstcht., 555 Nm. Scht., 212 Nm. Kstpl., 53,60 Hdt. Eichen. Nadelholz: 24 Nm. Scht. u. Kstpl.

Die betr. Bürgermeistereien werden um rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Obersfeld versteigert am Mittwoch, den 4. Februar, vorm. von 10 Uhr ab bei Aug. Mabus in Obersfeld aus den Schutzbezirken:

1. Nanzbach (Hr. Gros) Forstort Hirsenhainberge (109, 110, 111) etwa: Eichen: 5 Nm. Kstpl., 2 Nm. Kst. I, Buchen: 280 Nm. Scht., 240 Nm. Kstpl., 20 Nm. Kst. I.

2. Paulsgrube (Hr. Grub) Forstort Hoheskoppe (95, 96) und Kosenberg (97, 98) etwa: Eichen: 4 Nm. Scht. u. Kstpl., Buchen: 700 Nm. Scht., 250 Nm. Kstpl., 200 Nm. Kst. I.

Die betr. Bürgermeistereien werden um rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holzverkauf der Königl. Oberförsterei Nalger

am Freitag, den 6. Februar 1914, vorm. 10 Uhr ab in der Gastwirtschaft K. Löffel zu Steinbach.

Es kommen zum Verkauf:

Schutzbezirk Steinbach: Dist. 31 Tiergarten: Eichen: 3 Nm. Scht., 9 Nm. Kstpl.; Buchen: 2 Nm. Scht., 11 Nm. Kstpl.; Nadelholz: 3 Nm. Scht., 25 Nm. Kstpl., Dist. 39b Kalkfelde: Buchen: 265 Nm. Scht., 271 Nm. Kstpl.; Nadelholz: 4 Nm. Kstpl.

Die Herren Bürgermeister werden um rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Dillenburg Beamtenverein.

Samstagsabend, 24. Januar 1914, abds. 8¹/₂ Uhr im Hotel Neuhoff

Haupt-Versammlung

anschließend: Gaisersgeburtsstimmung mit Damen.

Liebig's Fleisch-Extrakt

Das Küchenhilfsmittel

1. ruff. Salat

mit Majonaisse empfiehlt Hr. Schäfer, gegenüber dem Rathaus.

Freundl. 3-Zimmerwohn. abget. Etage nebst Zubeh. zu vermiet. Ebd. Stein 4.

Bekanntmachung.

Der Schmiedemeister Ludwig Wilhelm Stoll von hier beabsichtigt, vor der Vorherrsche in hiesiger Gemarkung eine 2 Meter breite Stauschleuse zu errichten und im Anschluß hieran einen von dem Kuhbach abzweigenden Bewässerungsgraben auf eine kurze Strecke zu erweitern.

Der Zweck des Unternehmens soll der sein, um das Wasser des Kuhbaches zum Betriebe einer Steingrube zu machen.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 bringe ich dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe dieser Kreisblattnummer ab gerechnet, bei mir schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf der angegebenen Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Geschäftszimmer offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen beäume ich Termin auf Freitag, den 13. Februar d. Js., vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer an und mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widerspruchenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Scheldchen, den 24. Januar 1914.

Die Ortspolizeibehörde: Müller, Bürgermeister.

Landwirtschaftlicher Verein.

Montag, den 26. Januar d. Js., abds. 8¹/₂ Uhr:

General-Versammlung

im Vereinslokal.

Tagesordnung:

Rechnungsablage. — Vorstandswahl. — Verschiedenes.

Der Vorstand.

Adler-Brauerei Köln-Ehrenfeld Niedermendig.

Wir empfehlen unsere erstklassigen Spezial-Biere in Flaschen:

ff. Deutsch-Pilsener	1/2 fl. 30 Pf., 1/2 fl. 15 Pf.
Export	25 „ „ 13 „
Lagerbier	20 „ „ 10 „
Porter Kraftbier	20 „ „ 10 „

Bestellungen werden sofort ausgeführt.

Hauptniederlage: Friedrich Groß,
Marbachstraße 25.

Alice-Schulverein Abteilung II, Giessen, Steinstrasse 10.

- a) Hauswirtschaftliches Seminar:
1-jähriger Lehrgang mit staatlichem Examen.
- b) Handarbeitsseminar:
1-jähriger Lehrgang mit staatlichem Examen.
- c) Haushaltungsschule:
1-jähriger Lehrgang.
- d) Kochschule:

Dauer der Kochkurse 36 Vormittage.

Unterricht 3mal wöchentlich.

Beginn aller Kurse 1 April. Wohnung u. Verpflegung für auswärtige Schülerinnen in der Anstalt. Anmeldungen bis spätestens 15. Februar erbeten. Nähere Auskunft und Prospekte durch die Anstalt.

PIANINOS - FLÜGEL - HARMONIUMS

Vertretung von Steinway & Sons, Bechstein, Berdux, Feurich, Hofberg, Kuhse, Mannborg, Neumeyer, Perzina, Schiedmayer, Thürmer, Billigste bis hochfeinste Modelle. Höchster Bar-Rabatt. Kleine Raten. Langjährige Garantie.

Pianos und Harmoniums zu vermieten [2298]

(2-12 Mark monatlich), bei Ankauf Mietgutschrift. Werkstätte für alle Reparaturen. Klavierstimmen. Aufpolieren von Pianos. — Pianos — Phonola. — Welt-Mignon-Piano. — Phonola-Piano.

WILH. RUDOLPH in GIESSEN

Grossh. Hess. Hoflieferant Fernsprecher 889 Seltersweg 91.

Soeben eingetroffen:

die ersten Frühjahrs-Neuheiten

fertiger

Konfirmanten- und : Kommunikanten-Kleider :

weiss, schwarz und farbig, in reiner 13.50 an
Wolle u. in reizenden Färbungen von M.

J. Pfeffer - Giessen

10 Prozent Rabatt auf Warme

Unterkleider

Jacken — Hosen — Hemden,
Lungenschützer — Kniewärmer,
Leibbinden — Schlüpfer,

Handschuhe

gestrickte Stoff- u. gefütterte Leder-

Wintermützen

zum herunterschlagen,

Ohrenschützer.

C. Laparose.

Einige gut erhaltene (258)

Pianos und Harmoniums

äußerst billig abgegeben.

Hermann Kring, Struthütten, b. Herdorf.

Ich beabsichtige mein in der Nähe des neuen Bahnhofes in Gaiser gelegenes **Ganggrundstück** (Straßenecke gegenüber Hotel Nassau, unterhalb der Steinfabrik) groß ca. 53 Auten, zum festen Preis von M. 190.— pro Aute unter der Hand gelegentlich zu verkaufen.

Die Hälfte des Wertes kann gegen Eintragung für längere Jahre stehen bleiben.

Ferner ist veräußlich: Parz. 104, Kartensl. 51, Acker am Köppel mit 23 Obstbäumen, groß 54 Auten zum Preis von M. 16.— pro Aute.

Otto Schneider in Hülserberg bei Giefeld.

Todes-Anzeige.

Am Freitag Nachmittag um 4¹/₂ Uhr entschlief sanft unsere liebe Mutter, Schwieger- und Großmutter, Frau

Elisabeth Bietz geb. Manderbach

im 66. Lebensjahre. Um stille Teilnahme bitten namens der trauernden Angehörigen

Heinrich Bietz und Frau
Emma geb. Bietz.

Dillenburg, 24. Januar 1914.

Die Beerdigung findet statt am Sonntag nachmittag um 3¹/₂ Uhr.